

## **Beschlußempfehlung**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes  
— Drucksachen 10/3158, 10/5259, 10/5523 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Emmerlich**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 17. April 1986 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß §10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Juni 1986

### **Der Vermittlungsausschuß**

<b>Dr. Langner</b>	<b>Dr. Emmerlich</b>	<b>Dr. Schwarz</b>
Vorsitzender	Berichterstatter	

## Anlage

**Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 2 die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 2 a Abs. 1 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 b TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 2 b gestrichen.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a TierSchG)**

a) In Artikel 1 Nr. 6 wird § 4 a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.“

b) In Artikel 1 Nr. 6 wird § 4 a Abs. 3 gestrichen.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 b TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 4 b Nr. 1 nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c neu eingefügt:

„c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen.“

**6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 TierSchG)**

a) In Artikel 1 Nr. 10 wird § 8 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zu-

ständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8 a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.“

b) In Artikel 1 Nr. 10 wird § 8 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

„1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß

- a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
- b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist;“.

c) In Artikel 1 Nr. 10 wird in § 8 Abs. 3 Nr. 4 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

**7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11 TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 12 wird in § 11 Abs. 2 Nr. 3 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

**8. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 16 a<sub>0</sub> — neu — TierSchG)**

In Artikel 1 Nr. 20 wird vor § 16 a folgender § 16 a<sub>0</sub> neu eingefügt:

„§ 16 a<sub>0</sub>

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Kann das Tier nach dem

Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so kann die Behörde es auf Kosten des Halters schmerzlos töten lassen,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn

der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,

4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.“

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 18 TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 18 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16 a, Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt.“

